

Allgemeine Bedingungen (AB) für die Fahrzeugversicherung

A

Ausgabe 01.2006

Übersicht über die Allgemeinen Bedingungen für die Fahrzeugversicherung

A	Gemeinsame Bestimmungen	H	Unfallversicherung
B	Assistance Pannenhilfe	I	Rechtsschutzversicherung
C	Haftpflichtversicherung	K	Garantieversicherung
D	Auslandschadenschutz	Der Police sind nur die Bedingungen der versicherten Sparten beigelegt. Zur besseren Lesbarkeit werden nur die männlichen Personenbezeichnungen verwendet.	
E	Folgen bei Grobfahrlässigkeit		
G	Kaskoversicherung		

A Gemeinsame Bestimmungen

A 1	Örtliche Geltung	A 9	Ersatzfahrzeug
A 2	Beginn und Ablauf	A 10	Wechselschild
A 3	Vertragsänderungen	A 11	Fälligkeit einer Entschädigung
A 4	Prämienstufensysteme Haftpflicht und Vollkasko	A 12	Vertragswidriges Verhalten
A 5	Veränderungen der Prämienstufe im Prämienstufensystem M	A 13	Gerichtsstand
A 6	Bonusschutz in Haftpflicht und Vollkasko	A 14	Mitteilungen
A 7	Schadenmeldung und Kontaktstellen	A 15	Gesetzliche Grundlagen
A 8	Hinterlegung der Kontrollschilder		

A 1 Örtliche Geltung

- 1.1 Der Versicherungsschutz gilt in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein sowie in Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Serbien-Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, im Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland, Zypern, ebenfalls in nicht aufgeführten Ländern, in denen das Schweizer Kontrollschild gemäss internationalen Abkommen als Versicherungsnachweis anerkannt ist.
- Für die Abgabe der Internationalen Versicherungskarte (Grüne Karte) kann die Gesellschaft eine Gebühr verlangen.
- 1.2 Die Versicherung gilt auch während des Transportes über Meer, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der örtlichen Geltung liegen.
- 1.3 Wenn für das Fahrzeug ein ausländisches Kontrollschild gelöst wird, erlischt der Versicherungsschutz sofort.
- 1.4 Verlegt der Halter seinen Wohnsitz oder den Standort des Fahrzeugs ins Ausland, erlischt der Versicherungsschutz am Ende der laufenden Versicherungsperiode. Der Versicherungsschutz der Assistance Pannenhilfe und der Garantieversicherung entfallen sofort.
- 1.5 Hat der Halter bei Beginn des Vertrages einen ausländischen Wohnsitz, so besteht kein Versicherungsschutz.

A 2 Beginn und Dauer

- 2.1 Der Versicherungsschutz beginnt an dem in der Police festgelegten Tag. Die Abgabe eines Versicherungsnachweises (in Papierform oder elektronisch) gilt als vorläufige Deckungszusage mit Wirkung ab dem im Nachweis festgesetzten Datum für die Haftpflicht sowie für diejenigen Deckungen, für die im Zeitpunkt eines Schadenfalles bereits ein unterschriebener Antrag vorliegt. Lehnt die Gesellschaft den Antrag ab, endet der Versicherungsschutz 10 Tage nach Eintreffen der schriftlichen Mitteilung beim Antragsteller.
- 2.2 Der Vertrag verlängert sich um ein Jahr, sofern er nicht drei Monate vor seinem Ablauf gekündigt wird. Ein Vertrag von kürzerer Dauer als einem Jahr erlischt am aufgeführten Tag. Die Kündigung muss am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Vertragspartner eingetroffen sein. Sie muss auf schriftlichem oder elektronischem Weg erfolgen. Die elektronische Kündigung ist dann gültig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, die von einem gemäss Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES) anerkannten Zertifizierungsdienst beglaubigt wurde. Kündigungen per Fax sind ungültig.

- 2.3 Wird bei Fahrzeugwechsel weder ein Antrag unterschrieben noch eine schriftliche Deckungszusage abgegeben und bestand vor dem Fahrzeugwechsel keine Kasko oder nur Teilkasko, gewährt die Gesellschaft für das neue Fahrzeug eine Vorsorgendeckung für Vollkasko bis maximal 20 Tage ab Gültigkeit des ausgestellten Versicherungsnachweises. Voraussetzung: Das Kontrollschild des neuen Fahrzeugs (oder bei gleichzeitigem Kontrollschildwechsel das alte Schild) gehörte zu einem unmittelbar vor dem Fahrzeugwechsel bei der Gesellschaft versicherten Fahrzeug. Die Vorsorgendeckung gilt für Fahrzeuge bis und mit 7. Betriebsjahr und mit einem Neuwert (Listenpreis von Fahrzeug samt Ausrüstungen und Zubehörteilen) bis CHF 100'000. Selbstbehalt für Kollisionen CHF 1'000; entschädigt wird bei Totalschaden der Zeitwert. Bei Einlösung eines zusätzlichen Fahrzeugs unter Wechselschildern gelten diese Bestimmungen sinngemäss.
- Bestand vor dem Fahrzeugwechsel für das ersetzte Fahrzeug eine Vollkasko, gelten bis zur Unterschrift eines Antrages für das neue Fahrzeug oder zum Erhalt der neuen Police die bisherigen Leistungen.
- 2.4 Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können beide Parteien den Vertrag ganz oder teilweise kündigen. Die Gesellschaft hat spätestens bei Auszahlung der Entschädigung zu kündigen, der Versicherungsnehmer spätestens vier Wochen, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat. Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt die Haftung der Gesellschaft 14 Tage nach Empfang der Kündigung. Kündigt die Gesellschaft, erlischt ihre Haftung mit dem Ablauf von 4 Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

A 3 Vertragsänderungen

Bei Änderungen von Prämie, Prämienstufensystem, Selbstbehalt, Leistungen, gesetzlichen Abgaben oder Ratenzuschlägen kann die Gesellschaft die Anpassung des Vertrages verlangen. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderungen spätestens 30 Tage vor Ablauf der Versicherungsperiode bekannt. Ist der Versicherungsnehmer damit nicht einverstanden, kann er den von der Änderung betroffenen Teil oder den ganzen Vertrag auf Ende der Versicherungsperiode kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag der Versicherungsperiode bei der Gesellschaft eintrifft. Änderungen der gesetzlichen Abgaben berechnen sich nicht zu einer Kündigung.

A 4 Prämienstufensysteme Haftpflicht und Vollkasko

Prämienstufensystem	Stufe	% der Grundprämie	Stufe	% der Grundprämie
M	1	30	10	70
	2	34	11	80
	3	38	12	90
	4	42	13	100
	5	46	14	120
	6	50	15	140
	7	55	16	160
	8	60	17	200
	9	65	18	240
Z	keine	immer 100%		

A 5 Veränderungen der Prämienstufe im Prämienstufensystem M

- 5.1 Jährlich wird die Prämienstufe aufgrund des Schadenverlaufs in der vorangegangenen Beobachtungsperiode festgesetzt. Eine Beobachtungsperiode beträgt 12 Monate und endet 2 Monate vor Ablauf der Versicherungsperiode. Die Prämie berechnet sich für das folgende Jahr nach der nächst tieferen Prämienstufe, sofern während der Beobachtungsperiode kein Schadenfall eingetreten ist und die Police während der Beobachtungsperiode mindestens 3 Monate in Kraft war. Ist in der Beobachtungsperiode ein Haftpflicht- und/oder Kollisionsereignis eingetreten, das zu einer Entschädigung oder Rückstellung führt, wird die bisherige Prämienstufe der betroffenen Versicherung um 4 Stufen erhöht.
- 5.2 Eine Erhöhung wird korrigiert, wenn für ein angemeldetes Ereignis keine Entschädigung geleistet werden muss oder der Schadenbetrag innert 30 Tagen nach Schadenerledigungsmittelteilung zurückbezahlt wird.
- 5.3 Durch einen Schaden während des Fahrunterrichts oder der amtlichen Führerprüfung wird die Prämienstufe nicht beeinflusst, sofern der Fahrlehrer die behördliche Konzession besitzt.
- 5.4 Die Prämienstufe der Haftpflichtversicherung wird nicht erhöht, wenn kein Verschulden einer versicherten Person vorliegt (reine Kausalhaftung), ebenfalls bei Strolchenfahrten, wenn den Halter an der Entwendung des Fahrzeugs keine Schuld trifft.
- 5.5 Die Prämienstufe der Vollkasko wird nicht erhöht, wenn sich die Leistung ausschliesslich auf die Differenz zwischen Zeitwert und Zeitwertzusatz beschränkt.
- 5.6 Die Prämienstufe wird richtig gestellt, wenn falsche Angaben zur erstmaligen Festlegung derselben führten.

A 6 Bonusschutz in Haftpflicht und Vollkasko

Ist der Bonusschutz im Zeitpunkt des Schadens mitversichert, hat dieser einen Schaden innerhalb der Beobachtungsperiode eine gleich bleibende Prämienstufe im nächsten Jahr zur Folge; für weitere Schäden gilt A 5.

A 7 Schadenmeldung und Kontaktstellen

- 7.1 Die Gesellschaft muss über alle Schadenereignisse (in der Rechtsschutzversicherung gilt als Schaden der Bedarf an Rechtshilfe) so schnell als möglich über einen der folgenden Kontakte benachrichtigt werden:
- | | |
|-----------------|---------------------------|
| Geschäftsstelle | siehe Police |
| E-Mail | contact@allianz-suisse.ch |
| Internet | www.allianz-suisse.ch |
| Fax Inland | 044 434 61 25 |
| Fax Ausland | +41 44 434 61 25 |
- Für Notfälle die Assistance Zentrale:
- | | |
|---------------------------|----------------------|
| 24-Stunden-Notruf CH/FL | 0800 22 33 44 |
| 24-Stunden-Notruf Ausland | +41 43 311 99 11 |
| Fax Inland | 043 311 99 12 |
| Fax Ausland | +41 43 311 99 12 |
- 7.2 Kaskoversicherung: Im Ausland dürfen Schäden am versicherten Fahrzeug ohne Zustimmung der Gesellschaft nur repariert werden, sofern die Kosten voraussichtlich CHF 500 nicht übersteigen. Auch solche Schäden sind unverzüglich zu melden.

Rechtsschutzversicherung: Der Versicherte darf ohne Zustimmung der Gesellschaft keinen Rechtsvertreter beauftragen, kein Verfahren einleiten, keinen Vergleich abschliessen und keine Rechtsmittel ergreifen. Ausgenommen sind vorsorgliche Massnahmen zu einer Fristenwahrung.

- 7.3 Alle Angaben zum Schadenfall und sämtliche Tatsachen, die die Feststellung der Schadenumstände beeinflussen, sind vollständig, inhaltlich korrekt und freiwillig mitzuteilen. Dies gilt auch für Aussagen gegenüber Polizei, Behörden, Sachverständigen und Ärzten. Kommt der Versicherte diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die Gesellschaft die Leistungen verweigern.
- Die Gesellschaft kann eine schriftliche Schadenmeldung verlangen. Der Anspruchsberechtigte hat Eintritt und Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Gesellschaft ist ermächtigt, sämtliche Untersuchungen durchzuführen und Informationen einzuholen, die der Ermittlung des Schadens dienen. Erforderliche Unterlagen sind der Gesellschaft auszuhandigen.
- 7.4 Wenn ein Anspruchsberechtigter oder sein Vertreter bei einem Schadenfall Tatsachen wissentlich nicht oder falsch mitteilt, hat die Gesellschaft das Recht, sämtliche Motorfahrzeug-Policen des Versicherungsnehmers unverzüglich zu kündigen.
- 7.5 Bei Unfällen mit Personenschaden ist der behandelnde Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden. Es kann eine Untersuchung durch einen Vertrauensarzt oder bei Tod eine Obduktion angeordnet werden.
- 7.6 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Massnahmen zur Abwehr oder Minderung eines Schadens zu ergreifen. Bevor der Schaden ermittelt ist, darf er ohne Zustimmung der Gesellschaft an den beschädigten Gegenständen keine Veränderung vornehmen.

A 8 Hinterlegung des Kontrollschildes

- 8.1 Bei Hinterlegung der Kontrollschilder wird die Police mit folgenden Ausnahmen stillgelegt.
- 8.2 Besteht im Zeitpunkt der Hinterlegung eine Kasko- und/oder eine Verkehrs-Rechtsschutzversicherung, bleibt die Kasko (für das Stillstandsrisiko am Standort, beim Transport, beim Abschleppen) und der Rechtsschutz in Kraft. Dafür ist eine Prämie zu entrichten. Die übrigen Deckungen erlöschen.
- 8.3 Bestehen weder eine Kasko- noch eine Verkehrs-Rechtsschutzversicherung, wird der Vertrag per Hinterlegung vollständig stillgelegt und die Deckungen erlöschen.
- 8.4 Auf nicht öffentlichen Strassen bleiben in jedem Fall die Haftpflicht- und die Unfallversicherung noch 6 Monate nach Hinterlegung prämiemfrei in Kraft.

A 9 Ersatzfahrzeug

Bewilligt die zuständige Behörde anstelle des versicherten Fahrzeugs ein Ersatzfahrzeug, so gehen die Versicherungen (ohne Garantievericherung) auf das Ersatzfahrzeug über. Besteht für das in dieser Police versicherte Fahrzeug eine Kaskoversicherung, bleibt das ersetzte Fahrzeug für die Teilkaskoereignisse gemäss G 3.3 bis G 3.11 versichert.

A 10 Wechselschild

Das Fahrzeug ohne Kontrollschild ist nur auf nicht öffentlichen Strassen versichert. Wird mehr als ein Fahrzeug gleichzeitig auf öffentlichen Strassen verwendet, entfällt jede Leistungspflicht.

A 11 Fälligkeit einer Entschädigung

Eine Entschädigung wird erst fällig, wenn keine Zweifel über die Legitimation und Höhe des Anspruchs bestehen und im Zusammenhang mit dem Schadenereignis keine polizeilichen oder strafrechtlichen Untersuchungen gegen Versicherungsnehmer, Halter, Lenker oder Anspruchsberechtigte hängig sind.

A 12 Vertragswidriges Verhalten

Werden während der Vertragsdauer gesetzliche oder vertragliche Vorschriften oder Obliegenheiten, insbesondere auch die gesetzlichen Schadenminderungspflicht, schuldhaft verletzt, kann die Gesellschaft die Leistungen kürzen oder verweigern.

A 13 Gerichtsstand

Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte Klage erheben, entweder am Sitz der Gesellschaft oder an seinem schweizerischen oder liechtensteinischen Sitz oder Wohnsitz.

A 14 Mitteilungen

Alle Mitteilungen an die Gesellschaft können entweder der zuständigen Geschäftsstelle oder dem Hauptsitz, Bleicherweg 19, 8022 Zürich, zugestellt werden. Mitteilungen an den Versicherungsnehmer erfolgen rechtsgültig an die letzte bekannte Adresse. Adressänderungen sind der Gesellschaft zu melden.

A 15 Gesetzliche Grundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Für Versicherungsverträge, welche liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen bei Abweichungen zu diesen Bedingungen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor.

Allgemeine Bedingungen (AB) für die Fahrzeugversicherung

A

Ausgabe 01.2006

B Assistance Pannenhilfe

Versicherungsumfang

- B 1 Versicherte Fahrzeuge und Personen
- B 2 Versicherte Ereignisse
- B 3 Leistungen

Ausschlüsse

- B 4 Kein Versicherungsschutz

Schadenfall

- B 5 Pflichten im Schadenfall

Schlussbestimmungen

- B 6 Definition Panne und Unfall

Versicherungsumfang

B 1 Versicherte Fahrzeuge und Personen

Jedes in der Police als versichert aufgeführte Fahrzeug (ohne Taxi und Mietwagen) sowie dessen Insassen. Mitversichert sind angekoppelte Anhänger.

B 2 Versicherte Ereignisse

Die Gesellschaft leistet Hilfe, stellt die Mobilität der Fahrzeuginsassen sicher und kümmert sich um das Fahrzeug, wenn dieses durch Panne, Verkehrsunfall oder ein Kaskoereignis fahruntüchtig oder unbenützlich wird oder wenn der Lenker unterwegs durch Krankheit, Unfall oder Tod ausfällt, und kein anderer Mitreisender das Fahrzeug zurückführen kann.

B 3 Leistungen

3.1 Pannenhilfe / Abschleppen / Bergung

Die Gesellschaft organisiert und bezahlt die Pannenhilfe am Ort des Ereignisses oder das Abschleppen des Fahrzeugs bis zur nächstgelegenen, geeigneten Reparaturwerkstätte. Die Kosten für die Reparatur, Ersatzteile oder Verschrottung sind nicht mitversichert. Die Kosten für die Bergung nach einem Unfall (Rückführung des Fahrzeugs auf die Fahrbahn) sind mitversichert.

3.2 Übernachtung

Wenn das Fahrzeug nicht am gleichen Tag repariert werden kann oder bei Diebstahl nicht gleichentags die Rück- oder Weiterreise möglich ist, organisiert und bezahlt die Gesellschaft in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein eine Übernachtung bis CHF 120 pro Insasse, im Ausland Übernachtungen bis CHF 120 pro Insasse bis insgesamt CHF 1'200 pro Ereignis.

3.3 Heimreise / Fahrzeug-Rückführung

Wenn das Fahrzeug gestohlen wurde oder nicht am gleichen Tag (im Ausland nicht innerhalb von 48 Stunden) in einer geeigneten Garage repariert werden kann, organisiert und bezahlt die Gesellschaft die folgenden Leistungen, wobei zwischen den folgenden Leistungsangeboten A und B zu wählen ist.

3.3.1 Taxi / öffentliche Transportmittel (Leistungsangebot A)

Die Heimreise aller Insassen an den Wohnort des Versicherungsnehmers mit einem öffentlichen Verkehrsmittel (CH/FL: Bahnbillett

1. Klasse / Ausland: Bahnbillett 1. Klasse oder Flugbillett Economy Klasse). Erfolgt die Rückreise innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein mit einem Taxi, weil kein öffentliches Transportmittel verkehrt, so beträgt die Vergütung dieser Kosten höchstens CHF 500, im gleichen Rahmen werden in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein auch die Kosten der Fahrt einer Person übernommen, um das reparierte Fahrzeug wieder abzuholen.

3.3.2 Ersatz- / Mietwagen (Leistungsangebot B)

Bei einem Schadenfall in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein einen Ersatzwagen bis maximal CHF 500, bei einem Schadenfall im Ausland einen Mietwagen der gleichen Fahrzeugkategorie bis höchsten CHF 1500 für die Weiter- oder Rückreise; notwendige Taxikosten bis zum Fahrzeugübergabeort sind in diesen Beträgen enthalten. Für das Leistungsangebot B benötigt der Versicherte eine eigene Kreditkarte.

3.3.3 Rücktransport des Fahrzeugs

Rücktransport des fahruntüchtigen oder wiederaufgefundenen Fahrzeugs an den Wohnort des Versicherungsnehmers. Die Übernahme der Transportkosten erfolgt nur, sofern diese tiefer sind als der Zeitwert des Fahrzeugs nach dem Ereignis. Andernfalls organisiert die Gesellschaft die Entsorgung und übernimmt im Ausland die Zollkosten.

3.4 Rückführung durch Chauffeur

Wenn der Lenker erkrankt, verletzt wird oder stirbt und kein anderer Mitreisender das Fahrzeug zurückführen kann, organisiert und bezahlt die Gesellschaft die Rückführung der übrigen Insassen und des Fahrzeugs durch einen Chauffeur an den Wohnort des Versicherungsnehmers.

3.5 Zustellung von Ersatzteilen im Ausland

Wenn in der nächstgelegenen, geeigneten Garage die notwendigen Ersatzteile nicht beschafft werden können, so organisiert und bezahlt die Gesellschaft deren Zustellung. Die Kosten für die Ersatzteile sind nicht versichert.

3.6 Benachrichtigungsservice

Falls durch die Assistance-Zentrale Massnahmen gemäss B 3.2 bis B 3.4 organisiert wurden, benachrichtigt diese auf Wunsch der versicherten Person die Angehörigen und den Arbeitgeber über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen.

Ausschlüsse

B 4 Kein Versicherungsschutz

Kein Versicherungsschutz besteht

- 4.1 bei selbst organisierter Pannenhilfe (Ausnahme: wenn die Polizei infolge Unfall den Pannendienst selbst organisiert oder wenn der Versicherte aus medizinischen Gründen nicht in der Lage ist, die Assistance Zentrale zu informieren);
- 4.2 wenn die Assistance-Zentrale zu den Leistungen gemäss B 3 nicht vorgängig ihre Zustimmung gegeben hat;

4.3 für die Leistungen gemäss B 3.2 bis B 3.6, wenn die Pannenhilfe nicht durch die Assistance-Zentrale organisiert wurde oder wenn die versicherte Person nach einer Panne selbst in eine Reparaturwerkstatt/Garage gefahren ist;

4.4 bei Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Geschwindigkeitswettfahrten sowie bei allen Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen oder auf Verkehrsflächen, die zu solchen Zwecken eingesetzt werden, zudem bei Teilnahme an Trainingsfahrten oder Wettbewerben im Gelände oder bei Sportfahrlehrgängen;

- 4.5 wenn sich das Fahrzeug im Zeitpunkt des Ereignisses in einem Zustand befindet, der nicht der geltenden Bestimmung der Strassenverkehrsordnung entspricht oder wenn die vom Hersteller empfohlenen Wartungsarbeiten nicht ausgeführt wurden;
- 4.6 bei Teilnahme an Krawallen; Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person nachweist, dass der Schaden nicht im Zusammenhang mit diesen Ereignissen steht;
- 4.7 bei Schäden anlässlich von Kriegs- und Bürgerkriegshandlungen;
- 4.8 bei Schäden durch voraussehbare Naturkatastrophen oder Kernenergie;
- 4.9 bei Benützung des Fahrzeugs durch Lenker ohne gültigen Führerausweis oder ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson;
- 4.10 wenn der Lenker des Fahrzeugs bei Eintritt des Ereignisses alkoholisiert war (Blutalkoholgehalt von 1,5 ‰ oder mehr, mittlerer Wert) oder unter Drogen- oder Arzneimitteleinfluss stand.

Schadenfall

B 5 Pflichten im Schadenfall

5.1 Meldepflicht

Um die Leistungen der Assistance Pannenhilfe beanspruchen zu können, muss bei Eintritt des Schadenfalles unverzüglich die Assistance-Zentrale informiert werden. Siehe auch B 4.1.

5.2 Kontaktstellen

Bei Notfällen ist die Assistance-Zentrale sofort über einen der folgenden Kontakte zu benachrichtigen:

24-Stunden-Notruf CH/FL	0800 22 33 44
24-Stunden-Notruf Ausland	+41 43 311 99 11
Fax Inland	043 311 99 12
Fax Ausland	+41 43 311 99 12

5.3 Unterlagen und Adresse

Folgende Dokumente sind der Assistance-Zentrale, Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen, einzureichen, soweit sie nicht durch diese selber beschafft wurden: Arztzeugnis, offizielles Attest, Quittungen und Rechnungen über die versicherten zusätzlichen Kosten im Original, Fahrschein, Polizeirapport usw. Kann die versicherte Person Leistungen, welche die Gesellschaft erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die Gesellschaft abtreten.

Schlussbestimmungen

B 6 Definition Panne und Unfall

6.1 Panne

Als Panne gilt jedes plötzliche, unvorhergesehene Versagen des in der Police als versichert aufgeführten Fahrzeugs infolge eines technischen Defektes, der eine Weiterfahrt verunmöglicht oder gesetzlich unzulässig macht. Der Panne gleichgestellt werden Reifendefekt, Treibstoffmangel, falscher Treibstoff oder eine entladene Batterie.

6.2 Unfall

Als Unfall gilt ein Schaden an dem in der Police als versichert aufgeführten Fahrzeug, der durch ein plötzlich von Aussen einwirkendes Ereignis unfreiwillig verursacht wird und dadurch eine Weiterfahrt verunmöglicht oder gesetzlich nicht mehr zulässig macht. Dazu gehören insbesondere Ereignisse durch Anprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz, Ein- und Versinken.

Allgemeine Bedingungen (AB) für die Fahrzeugversicherung

A

Ausgabe 01.2006

D Auslandschadenschutz

Versicherungsumfang

- D 1 Versicherte Fahrzeuge und Personen
- D 2 Versichertes Ereignis
- D 3 Leistungen
- D 4 Anwendbares Recht

Ausschlüsse

- D 5 Kein Versicherungsschutz

Schadenfall

- D 6 Geltendmachung von Ansprüchen
- D 7 Pflichten des Versicherungsnehmers

Schlussbestimmungen

- D 8 Zeitliche Geltung

Versicherungsumfang

D 1 Versicherte Fahrzeuge und Personen

Jedes in der Police als versichert aufgeführte Fahrzeug, dessen Halter, Insassen und Eigentümer sowie der Versicherungsnehmer. Mitversichert sind im Zeitpunkt des Schadenfalles angekoppelte Anhänger, mitgeführte Sachen und die Ladung.

D 2 Versichertes Ereignis

Ein Versicherter erleidet mit dem in dieser Police eingetragenen und für Haftpflicht versicherten Fahrzeug einen Verkehrsunfall im Ausland, bei dem der Unfallgegner ganz oder teilweise haftet. Voraussetzung ist, dass das gegnerische Motorfahrzeug im Ausland eingelöst und versicherungspflichtig ist.

D 3 Leistungen

Die Gesellschaft ersetzt Personen- und Sachschäden, für die der Unfallgegner einzutreten hat, wie wenn dieser bei der Allianz Suisse für Haftpflicht versichert wäre. Die Leistungen eines Dritten, insbesondere die eines ausländischen Haftpflichtversicherers, rechnet die Gesellschaft auf ihre Leistungen an. Die Leistungen der Gesellschaft sind insgesamt auf CHF 3 Mio. pro Ereignis begrenzt.

D 4 Anwendbares Recht

Die Gesellschaft leistet Schadenersatz gemäss schweizerischem bzw. liechtensteinischem Recht. Bei Fragen, die das Strassenverkehrsrecht betreffen, gilt das Recht des Unfalllandes.

Ausschlüsse

D 5 Kein Versicherungsschutz

Die folgenden Ausschlüsse gelten für die in D 1 aufgeführten Personen und Fahrzeuge. Keine Ansprüche können gestellt werden

- 5.1 aus vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführten Schäden;
- 5.2 von Personen, die im Ausland Wohnsitz haben;
- 5.3 wenn der Schadenverursacher bzw. das Fahrzeug, welches den Schaden verursacht, unbekannt ist;
- 5.4 wenn der Versicherungsnehmer ausdrücklich auf diese Ansprüche oder diese Ansprüche sichernde Rechte verzichtet, die ihm gegen Dritte, insbesondere gegen ausländische Haftpflichtversicherer, zustehen;
- 5.5 von Personen, die das Fahrzeug entwendet haben oder für welche die Entwendung erkennbar war;

- 5.6 aus Unfällen bei Rennen, Rallyes oder ähnlichen Geschwindigkeitswettfahrten sowie allen Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen oder auf Verkehrsflächen, die zu solchen Zwecken eingesetzt werden, zudem bei Teilnahme an Trainingsfahrten oder Wettbewerben im Gelände oder bei Sportfahrlehrgängen;
- 5.7 aus Schäden aus gesetzlich oder behördlich verbotenen Fahrten;
- 5.8 von Lenkern, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen, oder von Lenkern mit Lernfahrausweis, die ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fahren, ferner von Personen, für die diese Mängel erkennbar waren;
- 5.9 wenn das Fahrzeug als Taxi oder Mietfahrzeug verwendet wird;
- 5.10 aus Schäden aus Kernenergie;
- 5.11 aus der Beförderung gefährlicher Güter im Sinne der schweizerischen bzw. liechtensteinischen Strassenverkehrsgesetzgebung.

Schadenfall

D 6 Geltendmachung von Ansprüchen

Schadenersatzansprüche können direkt bei der Allianz Suisse geltend gemacht werden.

D 7 Pflichten des Anspruchstellers

- 7.1 Die an die Gesellschaft gestellten Forderungen dürfen nicht ebenfalls an den Versicherer des Unfallgegners gestellt werden.
- 7.2 Jeder Unfall muss der örtlichen Polizei gemeldet werden, und es ist ein Rapport zu erstellen.

- 7.3 Unterstützung bei der Geltendmachung von Ansprüchen, die aufgrund von Leistungen auf die Gesellschaft übergegangen sind; Aushändigung von dafür benötigten Unterlagen, Abschluss von Abtretungsvereinbarungen mit der Gesellschaft, die ausländischen Formvorschriften entsprechen.
- 7.4 Überlassung der Prozessführung, insbesondere gegen ausländische Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer.
- 7.5 Schadenminderung.
- 7.6 Vor einem Reparaturauftrag oder einer Verwertung des beschädigten Fahrzeugs ist die Gesellschaft zu kontaktieren und deren Weisungen oder Einverständnis einzuholen.
- 7.7 Die aus dieser Police resultierenden Ansprüche dürfen ohne Zustimmung der Gesellschaft nicht abgetreten werden.

Schlussbestimmungen

D 8 Dauer des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt bei Fahrten oder Reisen innerhalb den Ländern gemäss örtlichem Geltungsbereich bis zu 12 zusammenhängenden Wochen.

Allgemeine Bedingungen (AB) für die Fahrzeugversicherung

A

Ausgabe 01.2006

K Garantiever sicherung

Versicherungsumfang

- K 1 Versicherte Fahrzeuge
- K 2 Versicherte Ereignisse
- K 3 Leistungen

Ausschlüsse

- K 4 Fahrzeugunterhalt
- K 5 Kein Versicherungsschutz

Schadenfall

- K 6 Verhalten bei einem Schaden im Inland
- K 7 Verhalten bei einem Schaden im Ausland
- K 8 Selbstbehalt
- K 9 Aufbewahrungspflicht

Versicherungsumfang

K 1 Versicherte Fahrzeuge

Jedes in der Police als versichert aufgeführte Fahrzeug, dessen Herstellergarantie bei Vertragsbeginn nicht länger als 180 Tage abgelaufen war.

K 2 Versicherte Ereignisse

Der Versicherungsnehmer geniesst Garantieschutz, wenn ein Teil des Fahrzeugs nicht mehr funktionsfähig und dadurch eine Reparatur erforderlich ist.

K 3 Leistungen

- 3.1 Die Gesellschaft leistet Ersatz für die erforderlichen und tatsächlich anfallenden Kosten der Reparatur einschliesslich aller notwendigen Ersatzteile unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen.
- 3.2 Die Materialkosten ersetzt die Gesellschaft wie folgt:
- | Kilometerstand bei Schadeneintritt | Bei Verwendung von Neuteilen bzw. Austauschteilen | Bei Verwendung von Gebrauchtteilen |
|------------------------------------|---|---|
| bis 80'000 km | 100% | 100%, im Maximum jedoch die Kosten, die bei Verwendung von Neuteilen unter Berücksichtigung des Kilometerstandes entstanden wären |
| 80'001 - 150'000 km | 80% | |
| über 150'000 km | 70% | |

- 3.3 Die Arbeitskosten ersetzt die Gesellschaft zu 100 %. Massgebend sind die Arbeitszeitwerte des Herstellers.
- 3.4 Übersteigen die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, beschränken sich die Leistungen auf die Kosten dieser Austauschereinheit einschliesslich des Aus- und Einbaus.
- 3.5 Die Gesellschaft vergütet die Reparaturkosten bis zur Höhe des Zeitwertes des Fahrzeugs abzüglich des Werts des unreparierten Fahrzeugs. Der Zeitwert wird gemäss den Bewertungsrichtlinien des Schweizerischen Verbandes der freiberuflichen Fahrzeugsachverständigen (VFFS) berechnet.

Ausschlüsse

K 4 Fahrzeugunterhalt

- 4.1 Alle Unterhaltsarbeiten und Reparaturen hat ein Markenvertreter oder ein autorisierter Betrieb auszuführen (Betrieb, bei dem die Ausführung von Reparaturarbeiten gemäss Fahrzeughersteller oder Generalimporteur keinen Wegfall der Herstellergarantie zur Folge haben).
- 4.2 Unterhaltsarbeiten:
- a) Periodische Kontrolle von Öl- und Wasserstand;
 - b) lückenlose Servicewartungen gemäss den Vorschriften des Herstellers. Der Versicherungsnehmer hat sich vom Vertreter eine Bestätigung im Garantie- oder Wartungsdokument ausstellen zu lassen, welche im Schadenfall vorzulegen ist. Bei fehlendem Servicenachweis entfällt die Leistungspflicht.

K 5 Kein Versicherungsschutz

Kein Versicherungsschutz besteht für

- 5.1 Mängel an Karrosserie, Türdichtungen, Hardtop, Verdeck (Undichtigkeit, Pfeif- und Quitschgeräusche usw.), an der Innenausstattung (Sitze, Polster, Teppiche, Armaturenbrett, Verkleidung, Nattel usw.), am Navigationssystem, an Geräten, die der Strassentelematik (Technologie auf der Basis von Informatik und Telekommunikation zwecks Erhöhung von Sicherheit, Verkehrseffizienz und Umweltbelastung) dienen, an Multimedia- sowie Unterhaltungselektronik (ausgenommen Original-Radio und -CD-Spieler);
- 5.2 Betriebs- und Hilfsstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeiten, Öle, Fette, sonstige Schmiermittel; Schäden, die durch Öl- bzw. Kühlflüssigkeitsmangel oder Frosteinwirkung entstehen;
- 5.3 normale Unterhaltsarbeiten (Kontroll- und Wartungsarbeiten), Verschleisssteile (Brems- und Kupplungsbeläge, Auspuff-/Abgasanlage inkl. Kollektor, Wischerblätter, Batterie usw.), Glas und Stoffe, die als Glasersatz dienen (Glühlampen, Scheinwerfer, Heckleuchten, Blinkergläser usw.), Felgen, Reifen, Lenkgeometrie;

- 5.4 Schäden infolge Kollision, das heisst Schäden durch plötzliche, gewaltsame, unfreiwillige, äussere Einwirkung;
- 5.5 Schäden infolge Brand, Blitzschlag, Explosion und Kurzschluss;
- 5.6 Schäden durch Elementarereignisse, das heisst Schäden durch Felssturz oder Steinschlag (Herabstürzen auf das Fahrzeug), Erdbeben, Hochwasser, Überschwemmung, Hagel, Sturm (75 km/h und mehr), Schneedruck (Schäden durch unmittelbar auf dem Fahrzeug lastenden Schnee), Lawine sowie Schneerutsch;
- 5.7 Schäden als Folge von Diebstahl, Entwendung, Raub, Veruntreuung oder Unterschlagung;
- 5.8 Schäden infolge Hineinschütten von schädigenden Stoffen in den Treibstoff- oder Öltank, durch die Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, durch unsachgemässe Behandlung;
- 5.9 Schäden bei Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie allen Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen und auf Verkehrsflächen, die als solche, auch nur vorübergehend, ausgebaut oder eingesetzt sind, zudem bei Teilnahme an Trainingsfahrten und Wettbewerben im Gelände und bei Sportfahrlehrgängen;
- 5.10 Schäden anlässlich von Krawallen, während militärischer oder behördlicher Requisition des Fahrzeuges, durch Kriegs- und Bürgerkriegshandlungen;
- 5.11 Schäden durch Erdbeben oder Kernenergie;
- 5.12 Schäden bei Benützung des Fahrzeugs durch Lenker ohne gültigen Führerausweis oder ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson;
- 5.13 Schäden, die sich ereignen, wenn das Fahrzeug von einem Lenker in alkoholisiertem Zustand (mit einem Blutalkoholgehalt von 1,5‰ oder mehr, mittlerer Wert) oder unter Drogeneinfluss geführt wird;
- 5.14 Schäden, für die ein Hersteller, Verkäufer oder Unternehmer einzutreten hat aus einem Reparaturauftrag oder aus einer Werks- oder Händlergarantie;
- 5.15 Schäden, die entstehen, weil das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten Werten ausgesetzt wurde, weil die ursprüngliche Konstruktion abgeändert wurde (Motorentuning, Fahrwerkuning und dergleichen) oder durch den Einbau von Nichtoriginalteilen, Fremd- oder Zubehörteilen, die durch den Hersteller weder vorgesehen noch zugelassen sind;
- 5.16 Schäden an Fahrzeugen, die ganz oder teilweise als Taxi oder Mietfahrzeug verwendet werden.

Schadenfall

K 6 Verhalten bei einem Schaden im Inland

Es muss eine Markenvertretung oder ein autorisierter Betrieb kontaktiert werden. Reparaturen dürfen nur mit Einwilligung der Gesellschaft in Auftrag gegeben werden, in dringenden Fällen auch ohne Rücksprache, sofern die Kosten voraussichtlich CHF 500 nicht übersteigen.

K 7 Verhalten bei einem Schaden im Ausland

Reparaturen dürfen nur durch Markenvertretungen oder autorisierte Betriebe ausgeführt werden. Die Rechnung ist dem Schadendienst der Gesellschaft oder der zuständigen Generalagentur zuzustellen. Die Gesellschaft wird die Kosten im Rahmen der Garantversicherung zurückerstatten.

K 8 Selbstbehalt

Bei jedem Schadenereignis trägt der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt von CHF 100.

K 9 Aufbewahrungspflicht

Alle abmontierten und ausgewechselten Teile sind während 14 Tagen von der Werkstatt aufzubewahren und auf Verlangen vorzuweisen. Der Fahrzeuginhaber bzw. die Person, die den Reparaturauftrag erteilt, muss die Garage auf diese Aufbewahrungspflicht hinweisen.

Allgemeine Bedingungen (AB) für die Fahrzeugversicherung

A

Ausgabe 01.2006

E Folgen bei Grobfahrlässigkeit

Versicherungsumfang

- E 1 Versicherte Fahrzeuge
- E 2 Versicherte Personen
- E 3 Leistungen

Ausschlüsse

- E 4 Kein Versicherungsschutz

Versicherungsumfang

E 1 Versicherte Fahrzeuge

Jedes in der Police als versichert aufgeführte Fahrzeug.

E 2 Versicherte Personen

Halter, Lenker und weitere Insassen des aufgeführten Fahrzeugs sowie Hilfspersonen.

E 3 Leistungen

In der Haftpflicht-, Kasko- und Unfallversicherung verzichtet die Gesellschaft bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses auf das ihr gesetzlich zustehende Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht.

Ausschlüsse

E 4 Kein Versicherungsschutz

Kein Versicherungsschutz besteht

- 4.1 wenn der Lenker das versicherte Ereignis in alkoholisiertem Zustand (mit einem Blutalkoholgehalt von 0.8 ‰ oder mehr, mittlerer Wert), unter Drogeneinfluss oder Medikamentenmissbrauch verursacht hat;
- 4.2 wenn der Diebstahl auf eine grobfahrlässige Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist (namentlich Nichtabschliessen des Fahrzeugs, Steckenlassen des Zündschlüssels, Nichtaktivieren einer vorhandenen Diebstahlwarnanlage oder Wegfahrsperre und dergleichen);

- 4.3 wenn das versicherte Ereignis ganz oder teilweise auf einen Geschwindigkeitsexzess zurückzuführen ist und in der Folge ein Führerausweisentzug als Warnungsentzug mit einer Dauer von mehr als 6 Monaten oder ein Sicherungsentzug ausgesprochen wird, unabhängig davon, ob für den Ausweisentzug noch andere Gründe als die überhöhte Geschwindigkeit massgebend sind.

Allgemeine Bedingungen (AB) für die Fahrzeugversicherung

A

Ausgabe 01.2006

C Haftpflichtversicherung

Versicherungsumfang

- C 1 Versicherte Fahrzeuge und Personen
- C 2 Versicherte Ereignisse
- C 3 Leistungen

Ausschlüsse

- C 4 Kein Versicherungsschutz
- C 5 Einschränkungen

Schadenfall

- C 6 Grundsatz
- C 7 Selbstbehalt
- C 8 Rückgriffsrecht

Versicherungsumfang

C 1 Versicherte Fahrzeuge und Personen

Jedes in der Police als versichert aufgeführte Fahrzeug, dessen Halter, Lenker und Hilfspersonen. Mitversichert sind gezogene und gestossene Fahrzeuge.

C 2 Versicherte Ereignisse

- 2.1 Versichert sind Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die versicherten Personen erhoben werden wegen Verletzung oder Tötung von Personen (Personenschaden) und/oder Beschädigung oder Zerstörung von Sachen (Sachschaden), in folgenden Situationen: durch den Betrieb des Fahrzeugs, bei Verkehrsunfällen, die vom ausser Betrieb stehenden Fahrzeug verursacht werden, bei der Hilfeleistung nach Unfällen des Fahrzeugs, beim Ein- oder Aussteigen, Öffnen oder Schliessen beweglicher Fahrzeugteile sowie An- oder Abhängen eines Anhängers oder Fahrzeugs.
- 2.2 Steht der Eintritt eines unvorhergesehenen, versicherten Schadens unmittelbar bevor, übernimmt die Gesellschaft auch Kosten, die durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).

C 3 Leistungen

- 3.1 Die Gesellschaft bezahlt berechnete Ansprüche und wehrt unberechtigte ab.
- 3.2 Die Leistungen je versichertes Ereignis sind auf die in der Police eingetragene Versicherungssumme begrenzt, es sei denn, die Gesellschaft ist durch ein internationales Versicherungsabkommen zu einer höheren Versicherungssumme verpflichtet.
- 3.3 Die Leistungen je versichertes Ereignis sind zusätzlich wie folgt begrenzt:
 - a) für Schäden durch Feuer oder Explosion und für Schadenverhütungskosten auf CHF 10 Mio.;
 - b) für Schäden durch Kernenergie auf die gesetzliche Mindestversicherungssumme;
- 3.4 Schadenzinsen, Anwalts- und Gerichtskosten sind in der Versicherungssumme inbegriffen.

Ausschlüsse

C 4 Kein Versicherungsschutz

Keine Ansprüche können gestellt werden

- 4.1 vom Halter; versichert sind jedoch Ansprüche aus Personenschäden, die er als Mitfahrer erleidet;
- 4.2 vom Ehepartner und/oder eingetragenen Partner (gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft) des Halters, von Verwandten des Halters in auf- und absteigender Linie und seinen mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister für Sachschäden;
- 4.3 von Personen, die das Fahrzeug entwendet haben oder für welche die Entwendung erkennbar war;
- 4.4 für Schäden am versicherten Fahrzeug, Anhänger, geschleppten oder gestossenen Fahrzeug sowie für Schäden an Sachen, die an diesen Fahrzeugen angebracht sind oder damit befördert werden. Davon ausgenommen sind Gegenstände, die der Geschädigte mit sich führt, wie Reisegepäck und dergleichen;
- 4.5 aus Unfällen bei Rennen, Rallyes oder ähnlichen Geschwindigkeitswettfahrten sowie allen Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen oder auf Verkehrsflächen, die zu solchen Zwecken eingesetzt werden, zudem bei Teilnahme an Trainingsfahrten oder Wettbewerben im Gelände oder bei Sportfahrlehrgängen. Es besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn der Veranstalter die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht abgeschlossen hat. Im Ausland besteht Versicherungsschutz, wenn der Anspruch des Geschädigten unter schweizerisches bzw. liechtensteinisches Recht fällt.

C 5 Einschränkungen

Nicht versichert ist die Haftpflicht (das heisst, dass Geschädigte Ansprüche stellen können, die aber zurückgefordert werden)

- 5.1 aus gesetzlich oder behördlich verbotenen Fahrten, sofern das Verbot aus Gründen der Verkehrssicherheit erlassen wurde;
- 5.2 der Lenker, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen oder die ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fahren, ferner von Personen, für die diese Mängel erkennbar waren;
- 5.3 der Personen, die das Fahrzeug entwendet haben, sowie der Lenker, für welche die Entwendung erkennbar war (Strolchenfahrten);
- 5.4 aus der Beförderung gefährlicher Güter im Sinne der schweizerischen bzw. liechtensteinischen Strassenverkehrsgesetzgebung, es sei denn, es ist in der Police vereinbart.

Schadenfall

C 6 Grundsatz

Die Verhandlungen mit Geschädigten führt die Gesellschaft in ihrem Namen oder als Vertreter des Versicherten. Kommt es zu einem Zivilprozess, hat der Versicherte der Gesellschaft dessen Führung zu überlassen. Die Versicherten dürfen gegenüber Geschädigten keine Entschädigungsansprüche anerkennen oder Ansprüche aus diesem Vertrag abtreten. Die Erledigung durch die Gesellschaft ist für die Versicherten verbindlich.

C 7 Selbstbehalte

- 7.1 Bei jeder Entschädigung geht der in der Police eingetragene Selbstbehalt zu Lasten des Versicherungsnehmers.
- 7.2 Für den Selbstbehalt massgebend ist der Zeitpunkt des versicherten Ereignisses.
- 7.3 Bei der Berechnung der Besitzdauer des Führerausweises wird der Lernfahrausweis nicht angerechnet.
- 7.4 Der vereinbarte Selbstbehalt gilt nicht,
 - a) wenn die Gesellschaft Entschädigungen erbringen muss, obwohl keinerlei Verschulden eines Versicherten vorliegt (reine Kausalhaftung);
 - b) bei Strolchenfahrten, wenn den Halter an der Entwendung des Fahrzeugs keine Schuld trifft;
 - c) während des Fahrunterrichts durch einen konzessionierten Fahrlehrer und der amtlichen Führerprüfung.

- 7.5 Hat die Gesellschaft dem Geschädigten direkt Entschädigungen ausbezahlt, muss der Versicherungsnehmer den Betrag bis zur Höhe des vereinbarten Selbstbehaltes zurückzahlen. Trifft der Selbstbehalt 4 Wochen nach Zahlungsaufforderung nicht bei der Gesellschaft ein, ersucht diese den Versicherungsnehmer, innert 14 Tagen zu bezahlen. Bleibt die Mahnung wirkungslos, erlischt die gesamte Police; es wird keine Prämie zurückerstattet, ein Selbstbehalt bleibt geschuldet.

C 8 Rückgriffsrecht

Die Gesellschaft kann erbrachte Leistungen vom Versicherungsnehmer oder Versicherten teilweise oder ganz zurückerfordern, wenn gesetzliche oder vertragliche Gründe vorliegen, ebenso, wenn aufgrund einer internationalen Vereinbarung (z.B. Abkommen über die Internationale Versicherungskarte) oder ausländischer Pflichtversicherungsgesetze Entschädigungen zu leisten sind, nachdem die Versicherung bereits erloschen ist.

Allgemeine Bedingungen (AB) für die Fahrzeugversicherung

A

Ausgabe 01.2006

G Kaskoversicherung

Versicherungsumfang

- G 1 Versicherte Fahrzeuge
- G 2 Ausrüstungen und Zubehörteile
- G 3 Versicherte Ereignisse
- G 4 Zusatzdeckungen
- G 5 Leistungen

Ausschlüsse

- G 6 Kein Versicherungsschutz

Schadenfall

- G 7 Teilschaden
- G 8 Totalschaden oder Diebstahl
- G 9 Entschädigungsrichtlinien
- G 10 Pflichten bei Diebstahl- und Tierschäden
- G 11 Selbstbehalte

Schlussbestimmungen

- G 12 Definitionen

Versicherungsumfang

G 1 Versicherte Fahrzeuge

Jedes in der Police als versichert aufgeführte Fahrzeug sowie Ausrüstungen und Zubehörteile, die am Fahrzeug befestigt sind oder die in diesem unter Verschluss aufbewahrt werden und zur Verwendung am Fahrzeug vorgesehen sind.

G 2 Ausrüstungen und Zubehörteile

2.1 Personenwagen

Ohne besondere Vereinbarung sind aufpreispflichtige Ausrüstungen und Zubehörteile bis gesamthaft 10% des Katalogpreises mitversichert. Als solche gelten auch Veränderungen am Fahrzeug (z.B. Tuning), fest montierte Fahrzeugteile (z.B. Audioanlagen), zusätzliche Felgen und Reifen, Lastenträger und dergleichen, unabhängig davon, ob sie zusammen mit dem Fahrzeug ausgeliefert oder nachträglich eingebaut oder dazugekauft wurden. Dreiräder, Klein- und Leichtmotorfahrzeuge sind den Personenwagen gleichgestellt.

2.2 Nutzfahrzeuge

Ausrüstungen und Zubehörteile sind nur versichert, wenn deren Versicherungssumme in der Police ausgewiesen oder im Neuwert eingeschlossen ist.

- 2.3 Nicht versichert sind Zubehörteile und Geräte, die unabhängig vom Fahrzeug verwendet werden können, wie Funkgeräte, Telefone, Bild-, Daten- und Tonträger oder mobile Navigationsgeräte.

G 3 Versicherte Ereignisse

3.1 Vollkasko oder Teilkasko

In der Police ist der Umfang der versicherten Ereignisse aufgeführt. Die Vollkasko umfasst G 3.2 bis G 3.11, die Teilkasko G 3.3 bis G 3.11.

3.2 Kollision

Schäden durch plötzliche, gewaltsame, unfreiwillige, äussere Einwirkung, also etwa durch Anprall, Zusammenstoss, Absturz oder Umkippen (auch Einsinken, jedoch nur bei Motorwagen und Anhängern bis 3.5 t Gesamtgewicht). Verwindungen beim Kippen oder Be- und Entladen sind einer Kollision gleichgestellt.

Kollisionsschäden an Taxis oder Mietfahrzeugen sind nur versichert, wenn diese Fahrzeugverwendung in der Police aufgeführt ist.

3.3 Feuer

Ungewollt eingetretene Schäden infolge Brand, Blitzschlag, Explosion und Kurzschluss. Mitversichert sind Löschkaktionen. Nicht versichert sind reine Sengschäden, sowie Batterieschäden und Schäden an elektrischen und elektronischen Fahrzeugteilen, wenn die Schadenursache auf einen inneren Defekt zurückzuführen ist.

3.4 Elementar

Schäden, die unmittelbar verursacht werden durch Felssturz oder Steinschlag (Herabstürzen auf das Fahrzeug), Erdbeben, Hochwasser, Überschwemmung, Hagel, Sturm (75 km/h und mehr), Schneedruck (Schäden durch unmittelbar auf dem Fahrzeug la-

stenden Schnee), Lawinen; andere Naturereignisse sind ausgeschlossen.

3.5 Schneerutsch

Schäden durch Herabfallen von Schnee oder Eis.

3.6 Diebstahl

Verlust, Zerstörung oder Beschädigung durch Diebstahl, Entwendung oder Raub; ausgeschlossen sind Veruntreuung und Unterschlagung.

3.7 Tier

Schäden durch Kollision mit fremden Tieren auf öffentlichen Strassen; Schäden, die wegen Ausweichmanövern entstehen, sind nicht versichert. Schäden und Folgeschäden an Personenwagen, Dreirädern, Klein- und Leichtmotorfahrzeugen durch Bisse von Mardern sind versichert.

3.8 Glas

Bruch der Front-, Seiten-, Heck- und Dachscheiben aus Glas oder Werkstoffen, die als Glasersatz dienen (z.B. Plexiglas); keine Entschädigung erfolgt bei Totalschaden oder wenn die Reparatur nicht vorgenommen wird.

3.9 Vandalenschäden

Das mutwillige oder böswillige Abbrechen von Antenne, Rückspiegel, Scheibenwischer oder Ziervorrichtung, Zerstechen der Reifen, Hineinschütten von schädigenden Stoffen in den Treibstoff- oder Öltank, Aufschlitzen des Cabrioletverdecks, Bemalen und Bespritzen mit Farbe oder anderen Stoffen; andere Vandalenschäden sind ausgeschlossen.

3.10 Hilfeleistungsschäden

Schäden und Verschmutzungen im Wageninnern durch verunfallte Personen, denen Hilfe geleistet wird.

3.11 Abstürzende Objekte

Schäden infolge Absturz von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon sowie Notlandung.

G 4 Zusatzdeckungen

Sofern in der Police aufgeführt, sind mitversichert

4.1 Mitgeführte Sachen

Die von den Insassen mitgeführten persönlichen Sachen werden mit oder aus dem abgeschlossenen Fahrzeug gestohlen oder bei einem versicherten Schaden am Fahrzeug beschädigt. Nicht versichert sind: Geld, Kreditkarten, Sparhefte, Wertpapiere inkl. Reisechecks, Fahrkarten und Abonnements, Urkunden, Daten-, Bild- und Tonträger, Tiere, tragbare Telefon- oder Funkgeräte, mobile Navigationsgeräte, Wertgegenstände, Schmucksachen und Edelmetalle, EDV-Hard- und Software, Unterhaltungselektronik sowie Berufsausstattungen.

4.2 Schäden am parkierten Fahrzeug

Schäden, verursacht durch unbekannte Personen und Fahrzeuge am parkierten Fahrzeug. Nicht versichert ist das Zerkratzen der Lackierung und der Scheiben sowie die Beschädigung von Aufklebern.

- 4.3 **Besondere Auslagen**
Aufwendungen aufgrund des Ausfalls des Fahrzeugs infolge eines versicherten Kaskoereignisses.

G 5 Leistungen

Die Gesellschaft bezahlt

- 5.1 bei jedem versicherten Ereignis die Reparatur oder den Totalschaden, die Feuerwehrcosten bei Fahrzeugbrand sowie die behördlichen Gebühren für Rapporte, Bestätigungen und Ausweise;
- 5.2 bei einem versicherten Ereignis, wenn die Assistance Pannenhilfe nicht versichert ist oder keine Leistungen übernimmt, das Bergen und Abschleppen in die nächste, geeignete Werkstatt, bei ausgewiesenem Bedarf die Kosten für einen Mietwagen gleicher Preiskategorie bis CHF 500, die Rückführung des gestohlenen Fahrzeugs an seinen üblichen Standort und den Zollbetrag;

- 5.3 sofern mitgeführte Sachen versichert sind: bis zur vereinbarten Versicherungssumme deren Reparatur, bei Totalschaden den Ersatz;
- 5.4 sofern Schäden am parkierten Fahrzeug versichert sind: pro Kalenderjahr maximal 2 Schäden, pro Schaden bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Dies gilt unabhängig von der Anzahl versicherter Fahrzeuge und von der Anzahl Monate, die der Vertrag im Kalenderjahr in Kraft ist;
- 5.5 sofern besondere Auslagen versichert sind: bis zur vereinbarten Versicherungssumme die Reise- und Transportkosten, die Kosten für die Miete eines Ersatzfahrzeugs der gleichen Preiskategorie, die Kosten der Übernachtung sowie andere durch den Ausfall des Fahrzeugs entstandene Aufwendungen, in Ergänzung zu den Grundleistungen der Kasko oder einer Assistance Pannenhilfe.

Ausschlüsse

G 6 Kein Versicherungsschutz

Kein Versicherungsschutz besteht

- 6.1 für Betriebsschäden und Schäden durch Einfrieren des Kühlwassers;
- 6.2 bei Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Geschwindigkeitswettfahrten sowie allen Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen oder auf Verkehrsflächen, die zu solchen Zwecken eingesetzt werden, zudem bei Teilnahme an Trainingsfahrten oder Wettbewerben im Gelände oder bei Sportfahrlehrgängen;
- 6.3 für Schäden anlässlich von Krawallen (Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Versicherungsnehmer oder Lenker nachweislich alle zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Schäden getroffen hat);
- 6.4 während militärischer oder behördlicher Requisition des Fahrzeugs;

- 6.5 für Schäden durch Kriegs- oder Bürgerkriegshandlungen;
- 6.6 für Schäden durch Erdbeben samt Folgeschäden;
- 6.7 für Schäden durch Kernenergie samt Folgeschäden;
- 6.8 bei Benützung des Fahrzeugs durch Lenker ohne gültigen Führerausweis oder ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson;
- 6.9 für Kollisions- samt Folgeschäden, die sich ereignen, wenn das Fahrzeug von einem Lenker in alkoholisiertem Zustand (mit einem Blutalkoholgehalt von 1,5 ‰ oder mehr, mittlerer Wert) oder unter Drogeneinfluss geführt wird;
- 6.10 für Minderwert, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit, sowie geringeren Verkaufserlös, auch bei wiederaufgefundenen Fahrzeugen;
- 6.11 für Schäden, für die Ansprüche beim Hersteller erhoben werden können.

Schadenfall

G 7 Teilschaden

Solange kein Totalschaden vorliegt, bezahlt die Gesellschaft die Reparatur.

G 8 Totalschaden

8.1 Totalschaden bei versichertem Zeitwertzusatz

Wenn die Reparaturkosten im 1. und 2. Betriebsjahr 65% des Neuwertes, in den folgenden Betriebsjahren den Zeitwert übersteigen, liegt Totalschaden vor. Gemäss Vereinbarung in der Police wird nach Skala A oder B entschädigt:

Skala	Betriebsjahr	Entschädigung in % des Neuwertes	Zusätzliche Bestimmungen
A	1.	100 - 90	Im 1. - 7. Betriebsjahr: Liegt der Wert gemäss Tabelle tiefer als der Zeitwert, wird letzterer bezahlt. Als Höchstentschädigung gilt das 1.5fache des Zeitwertes.
	2.	90 - 82	
	3.	82 - 74	
	4.	74 - 66	
	5.	66 - 58	
	6.	58 - 51	
	7.	51 - 45	
	8. und später	Zeitwert zuzüglich 20 % davon	
B	alle	Zeitwert zuzüglich 20 % davon	Höchstentschädigung: 95 % des Neuwertes

8.2 Totalschaden bei versichertem Zeitwert

Wenn die Reparaturkosten den Zeitwert des Fahrzeugs übersteigen, liegt Totalschaden vor. Die Gesellschaft entschädigt den Zeitwert, höchstens jedoch 95 % des Neuwertes.

8.3 Totalschaden bei Diebstahl (Zeitwertzusatz und Zeitwert)

Bei Diebstahl liegt Totalschaden vor, wenn das Fahrzeug nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige nicht innert 30 Tagen aufgefunden oder, wenn es im Ausland aufgefunden wurde, nicht innert 30 Tagen in die Schweiz oder das Fürstentum Liechtenstein zurückgeführt wird. Gemäss Vereinbarung in der Police wird nach G 8.1 oder G 8.2 entschädigt.

G 9 Entschädigungsrichtlinien

9.1 Kaufpreis und Entschädigung

Liegt die ermittelte Entschädigung über dem Preis, zu dem das Fahrzeug vom Versicherten erworben wurde, wird der Kaufpreis vergütet, mindestens jedoch der Zeitwert. Davon in Abzug kommt ein allfälliger Selbstbehalt.

9.2 Ausrüstungen und Zubehörteile

Werden bei einem Schadenereignis Ausrüstungen oder Zubehörteile, bei Nutzfahrzeugen Chassis/Kabine, Aufbauten oder Ausrüstungen alleine beschädigt, kommen G 7 und G 8 sinngemäss auf das beschädigte Fahrzeugteil und nicht auf das gesamte Fahrzeug zur Anwendung.

9.3 Reparaturen

Die Gesellschaft übernimmt die Kosten einer einwandfreien Instandstellung. Im Rahmen der gesetzlichen Schadenminderungspflicht kommt die wirtschaftlichste Reparaturmethode zur Anwendung. Verbessert sich der Zustand des Fahrzeugs durch die Reparatur, trägt der Versicherungsnehmer einen durch den Fahrzeugexperten festgelegten Anteil.

9.4 Vorbestandene Schäden

Bestanden vor Eintritt des entschädigungspflichtigen Schadens bereits Schäden, verringert sich die Entschädigung der Gesellschaft um die Höhe der Reparaturkosten für diese Schäden. Werden durch mangelhaften Unterhalt, Abnutzung oder vorbestandene Schäden die Kosten der Reparatur erhöht, trägt der Versicherungsnehmer einen durch den Fahrzeugexperten festgelegten Anteil selbst.

9.5 Kürzung der Leistung

Sind der Neuwert oder bei Händlerschildern die Versicherungssumme zu tief deklariert, wird der Schaden nur in dem Verhältnis entschädigt, in dem der deklarierte Neuwert (die deklarierte Versicherungssumme) zum tatsächlichen Neuwert des beschädigten oder gestohlenen Fahrzeugs steht. Dies gilt auch bei Teilschäden.

9.6 Eigentumsrechte

Bei Totalschaden gehen mit der Entschädigung des Fahrzeugs oder Gegenstandes dessen Eigentumsrechte ohne gegenteilige Vereinbarung auf die Gesellschaft über.

9.7 Mehrwertsteuer

Schadenzahlungen an Steuerpflichtige, welche die Vorsteuer abziehen, werden ohne Mehrwertsteuer ausgerichtet. Schadenzahlungen auf der Basis der voraussichtlichen Reparaturkostenberechnung beinhalten keine Mehrwertsteuer.

G 10 Pflichten bei Diebstahl- und Tierschäden

10.1 Diebstahl

Bei allen Diebstahlschäden ist unverzüglich die örtliche Polizei zu benachrichtigen. Bei einem Fahrzeugdiebstahl im Ausland ist die Polizei am Tatort sowie am Wohnsitz des Versicherungsnehmers zu benachrichtigen.

10.2 Tierschaden

Bei einer Kollision mit einem Tier (ausgenommen Marderbiss) müssen die zuständigen Organe (z.B. Polizei, Wildhüter) das Ereignis protokollieren oder der Tierhalter dieses bestätigen.

G 11 Selbstbehalte

11.1 Es gilt der in der Police eingetragene Selbstbehalt.

11.2 Bei Ersatz einer Scheibe entfällt der Selbstbehalt, wenn der Glasschaden aufgrund eines anderen versicherten Ereignisses eingetreten ist.

11.3 Sind Zugfahrzeug und Anhänger oder Auflieger bei der Gesellschaft mit Selbstbehalt versichert und werden diese beim gleichen Ereignis beschädigt, wird nur ein Selbstbehalt, bei ungleichen Beiträgen der höhere, erhoben.

11.4 Der Selbstbehalt für Kollisionen gilt nicht während des Unterrichts bei einem konzessionierten Fahrlehrer und bei der amtlichen Führerprüfung.

11.5 Kein Selbstbehalt wird erhoben, wenn sich die Leistung lediglich auf die Differenz zwischen Zeitwert und Zeitwertzusatz beschränkt.

Schlussbestimmungen

G 12 Definitionen

12.1 Prämienkalkulation

Die in der Police unter Gesamtwert und Versicherungssumme für Zubehör aufgeführten Werte basieren auf den vom Hersteller oder Generalimporteur angegebenen Katalogpreisen inkl. Mehrwertsteuer. Sie können vom tatsächlich bezahlten Kaufpreis stark abweichen. Da die Prämienkalkulation auf dem tatsächlichen Schaden aufbaut, ist diese Preisdifferenz für die Prämienkalkulation ohne Einfluss.

12.2 Betriebsjahr

Zeitspanne von 12 Monaten, gerechnet ab erster Inverkehrsetzung; innerhalb eines Betriebsjahres wird anteilmässig gerechnet.

12.3 Katalogpreis

Offizieller Listenpreis inkl. Mehrwertsteuer des Fahrzeugs in der Schweiz bzw. im Fürstentum Liechtenstein zur Zeit der Herstellung, ohne Ausrüstungen und Zubehörteile. Der Katalogpreis wird in der Police als Gesamtwert bezeichnet. Existiert kein solcher, gilt der für das Fahrzeug bei der 1. Inverkehrsetzung bezahlte Preis.

12.4 Neuwert

Total des Gesamtwertes für das Fahrzeug (Katalogpreis ohne Ausrüstungen und Zubehörteile) und der Versicherungssumme für Ausrüstungen und Zubehörteile. Ist bei Personenwagen keine Versicherungssumme für Ausrüstungen und Zubehör eingetragen, sind höchstens 10 % des in der Police aufgeführten Gesamtwertes im Neuwert mitversichert. Bei Oldtimern und Liebhaberfahrzeugen gilt als Neuwert die in der Police aufgeführte Höchstentschädigung. Sind nachweislich Ausrüstungen und Zubehörteile bereits im Gesamtwert berücksichtigt, gilt dieser als Neuwert.

12.5 Gesamtwert

In der Police wird der Katalogpreis als Gesamtwert bezeichnet.

12.6 Zeitwert

Wert des Fahrzeugs samt Ausrüstungen und Zubehörteilen im Zeitpunkt des versicherten Ereignisses unter Berücksichtigung von Neuwert, Fahrleistung, Betriebszeit, Marktlage und Fahrzeugzustand. Es gelten die Bewertungsrichtlinien des Schweizerischen Verbandes der freiberuflichen Fahrzeugsachverständigen (VFFS).

12.7 Nutzfahrzeuge

Als Nutzfahrzeuge im Sinne dieser Bestimmungen gelten alle Fahrzeuge mit Ausnahme der Personenwagen, der Dreiräder, Klein- und Leichtmotorfahrzeuge.

Allgemeine Bedingungen (AB) für die Fahrzeugversicherung

A

Ausgabe 01.2006

I Rechtsschutzversicherung

Versicherungsumfang

- I 1 Fahrzeug-Rechtsschutz
- I 2 Verkehrs-Rechtsschutz
- I 3 Ausschliesslich versicherte Ereignisse
- I 4 Leistungen in versicherten Fällen

Ausschlüsse

- I 5 Nicht versicherte Leistungen und Kosten

Schadenfall

- I 6 Zeitpunkt des Eintritts des Schadenfalls
- I 7 Eigener Rechtsvertreter
- I 8 Vorgehen bei Meinungsverschiedenheiten

Die Leistungen der Rechtsschutzversicherung werden durch die CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG, Poststrasse 30, Postfach 1248, 6301 Zug erbracht. Die CAP wird nachfolgend als Gesellschaft bezeichnet.

Versicherungsumfang

I 1 Fahrzeug-Rechtsschutz

Versichert sind das Fahrzeug mit dem in der Police aufgeführten Kontrollschild, dessen Lenker und Mitfahrer sowie der Versicherungsnehmer als Halter und Eigentümer des versicherten Fahrzeugs.

I 2 Verkehrs-Rechtsschutz

2.1 Versicherte Personen

Versichert sind der Versicherungsnehmer, alle Personen, die mit ihm im selben Haushalt wohnen sowie seine unmündigen oder noch nicht erwerbstätigen ledigen Kinder und sein Ehegatte.

2.2 Eigenschaften dieser Personen

Diese Personen sind versichert als Lenker eines Fahrzeugs oder Mitfahrer eines öffentlichen oder privaten Transportmittels, als Eigentümer oder Halter eines Privatfahrzeugs sowie als Fussgänger und Radfahrer.

2.3 Weitere versicherte Personen

Mitversichert sind alle Lenker oder Mitfahrer von Privatfahrzeugen der versicherten Personen.

I 3 Ausschliesslich versicherte Ereignisse

3.1 Fahrzeug-Rechtsschutz

- a) Geltendmachung von **ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen** und damit verbundene Strafverfahren.
- b) **Straf- und Administrativverteidigung** bei Verfahren wegen Fahrlässigkeitsdelikten.
- c) Streitigkeiten mit öffentlichen oder privaten **Versicherungen** (inkl. Allianz Suisse), die den Versicherten decken.

3.2 Verkehrs-Rechtsschutz

- a) Die in I 3.1 aufgeführten Fälle;
- b) zusätzlich vertragliche Streitigkeiten aus folgenden Rechtsgeschäften, soweit diese ein Fahrzeug betreffen: Kauf, Verkauf, Tausch, Miete, Leasing, Gebrauchsleihe, Werkvertrag und Hinterlegungsvertrag.

I 4 Leistungen

- 4.1 Leistungen des Rechtsdienstes der Gesellschaft.
- 4.2 Geldleistungen bis maximal **CHF 250'000** pro Schadenfall für:
 - a) Kosten von Expertisen und Analysen
 - b) Gerichts-, Schiedsgerichts- und Mediationskosten
 - c) Parteientschädigungen
 - d) Anwaltshonorare
 - e) Strafkautionen (nur vorschussweise zur Vermeidung einer Untersuchungshaft)
- 4.3 Davon abgezogen werden die dem Versicherten auf dem Prozessweg oder vergleichsweise zugesprochenen Interventionskosten.
- 4.4 Für Streitigkeiten und Verfahren mit Gerichtsstand oder anwendbarem Recht ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein sind die versicherten Leistungen auf **maximal CHF 50'000** pro Schadenfall begrenzt.
- 4.5 Die Gesellschaft kann sich durch den Ersatz des materiellen Streitnuzens von ihrer Leistungspflicht befreien.

Ausschlüsse

I 5 Nicht versicherte Leistungen und Kosten

- 5.1 Wenn der Versicherte im Zeitpunkt des Schadenfalls keinen gültigen Fahrausweis besass oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war.
- 5.2 Bei Streitigkeiten zwischen Personen, die durch dieselbe Police versichert sind (dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf den Versicherungsnehmer selbst).
- 5.3 Streitigkeiten und Verfahren im Zusammenhang mit Steuern, Gebühren, Abgaben und Zollangelegenheiten.
- 5.4 Streitigkeiten betreffend geistiges Eigentum.
- 5.5 Schadenereignisse infolge von Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperung oder im Zusammenhang mit Kernspaltung oder Kernfusion.
- 5.6 Wenn der Versicherte gegen die Gesellschaft, deren Beauftragte oder Personen, die in einem Schadenfall Dienstleistungen erbringen, vorgehen will.
- 5.7 Straf- und Verwaltungsverfügungskosten, Kosten für Blutanalysen und medizinische Untersuchungen bei Trunkenheit und Drogenkonsum.

Schadenfall

I 6 Zeitpunkt des Eintritts des Schadenfalls

Als Zeitpunkt des Eintritts des Schadenfalls gilt das Auftreten oder Ersichtlichwerden des Bedarfs an Rechtshilfe.

I 7 Eigener Rechtsvertreter

Wenn in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gemäss anwendbarem Prozessrecht der Beizug eines unabhängigen Rechtsvertreters notwendig ist oder wenn eine Interessenkollision entsteht (zwei durch die Gesellschaft Versicherte gehen gegeneinander vor oder ein Versicherter geht gegen eine Gesellschaft der Allianz Gruppe vor), hat der Versicherte die freie Wahl des Rechtsvertreters. Akzeptiert die Gesellschaft den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht, hat der Versicherte das Recht, drei andere Rechtsvertreter aus verschiedenen Kanzleien vorzuschlagen, von welchen einer von der Gesellschaft angenommen werden muss.

I 8 Vorgehen bei Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft hinsichtlich der zur Regelung des Schadenfalles zu ergreifenden Massnahmen kann der Versicherte die Beurteilung der Angelegenheit durch einen Schiedsrichter verlangen, der durch den Versicherten und die Gesellschaft gemeinsam bestimmt wird.

Allgemeine Bedingungen (AB) für die Fahrzeugversicherung

A

Ausgabe 01.2006

H Unfallversicherung

Versicherungsumfang

- H 1 Versicherte Fahrzeuge und Personen
- H 2 Versicherte Unfälle
- H 3 Unfallbegriff
- H 4 Taggeld
- H 5 Heilungskosten
- H 6 Invalidität
- H 7 Todesfall

- H 8 Ausbildungskapital
- H 9 Mitgeführte Haustiere

Ausschlüsse

- H 10 Kein Versicherungsschutz
- H 11 Leistungskürzung bei überbesetztem Fahrzeug

Schlussbestimmung

- H 12 Verhältnis zur Haftpflichtversicherung

Versicherungsumfang

H 1 Versicherte Fahrzeuge und Personen

Jedes in der Police als versichert aufgeführte Fahrzeug, der in der Police eingetragene Personenkreis sowie Personen, die freiwillig und unentgeltlich den Insassen am Unfallort erste Hilfe leisten.

H 2 Versicherte Unfälle

Versichert sind Unfälle bei der Benützung des Fahrzeugs sowie beim Ein- oder Aussteigen, bei unterwegs vorzunehmenden Hantierungen am Fahrzeug sowie bei unterwegs geleisteter Hilfe im Strassenverkehr.

H 3 Unfallbegriff

Jede Gesundheitsschädigung, die der Versicherte durch ein plötzlich auf ihn einwirkendes, äusseres, gewaltsames Ereignis unfreiwillig erleidet.

H 4 Taggeld

- 4.1 Bei Arbeitsunfähigkeit bezahlt die Gesellschaft pro Unfall das vereinbarte Taggeld während der Dauer der ärztlichen Behandlung sowie von Kuraufenthalt im Sinne von H 5.2. Die Zahlung erfolgt höchstens 5 Jahre lang. Das Taggeld wird im Verhältnis zum Grad der Arbeitsunfähigkeit und auch für Sonn- und Feiertage ausgerichtet.
- 4.2 Die Zahlungen beginnen mit der ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit, frühestens aber 3 Tage vor der ersten ärztlichen Behandlung. Für den Unfalltag und die Wartezeit wird keine Entschädigung geleistet. Die Wartezeit beginnt mit dem 1. Tag der ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit, frühestens aber 3 Tage vor der ersten ärztlichen Behandlung.
- 4.3 Die Zahlungen enden mit Feststellung des Invaliditätsgrades, spätestens mit der Ausrichtung des Invaliditätskapitals.
- 4.4 Personen unter 16 Jahren erhalten kein Taggeld.

H 5 Heilungskosten

- 5.1 Grundsatz
Die Kostenübernahme erfolgt während höchstens 5 Jahren, gerechnet ab Unfalltag. Die Entschädigung entfällt in dem Masse, als die Kosten zu Lasten der Unfallversicherung (UVG), der Krankenversicherung (KVG), der eidg. Invalidenversicherung (IV), der eidg. Militärversicherung (MV) oder einer anderen konzessionierten Sozialversicherung (Zusatzversicherung) gehen.
- 5.2 Heilbehandlung
Die notwendigen Auslagen für Heilmassnahmen, die durch einen patentierten Arzt oder Zahnarzt durchgeführt oder angeordnet werden, sowie die Spitalkosten (private Abteilung) und die Aufwendungen für Behandlung, Aufenthalt und Verpflegung bei Kuren, die mit Zustimmung der Gesellschaft durchgeführt werden. Ferner die Kosten für Behandlung durch staatlich zugelassene Chiropraktoren.

5.3 Hauspflege, Hilfsmittel

- a) Aufwendungen bei Hauspflege für die ärztlich verordneten Dienste diplomierten Krankenpflegepersonals. Diesem gleichgestellt sind Pflegerinnen und Pfleger, die durch Krankenpflegevereine und Heimpflegeorganisationen zur Verfügung gestellt werden, jedoch nicht Haushalthilfen, welche keine Pflegefunktion ausüben.
- b) Auslagen für unfallbedingte Hilfsmittel, die körperliche Schädigungen oder Funktionsausfälle ausgleichen (z.B. Prothesen), sowie die Auslagen für andere notwendige Mittel und Gegenstände. Nicht vergütet werden die Kosten für mechanische Fortbewegungsmittel sowie für Erstellung, Veränderung, Miete und Unterhalt von Immobilien.
- c) Zusätzliche Kosten (Übernachtung, Verpflegung), die entstehen, wenn ein Elternteil, ein Familienangehöriger oder Verwandter eines verletzten Kindes dieses während eines stationären Spitalaufenthaltes begleitet (Rooming-in). Die Gesellschaft vergütet die vom Spital verrechneten Kosten, höchstens aber CHF 100 pro Tag.
- d) Kosmetische Operationen im Anschluss an eine Unfallverletzung bis zum Höchstbetrag von CHF 10'000.

5.4 Sachschäden

- a) Kosten für Schäden an Sachen, die einen Körperteil oder eine Körperfunktion ersetzen. Für Brillen, Kontaktlinsen, Hörapparate und Zahnprothesen entsteht ein Ersatzanspruch nur, wenn eine behandlungsbedürftige Gesundheitsschädigung vorliegt.
- b) Auslagen für Reparatur oder Ersatz (Neupreis) von Kleidern, die anlässlich eines Unfalls beschädigt oder zerstört wurden. Nicht darunter fallen alle Teile einer Schutzbekleidung.

5.5 Reise-, Transport- und Rettungskosten

- Kosten für
- a) notwendige Rettungs- und Bergungsmassnahmen;
 - b) notwendige Transporte;
 - c) Suchaktionen bis CHF 10'000;
 - d) Überführung des tödlich Verunfallten an seinen bisherigen Wohnort (inklusive Kosten für Grenzformalitäten) bis CHF 15'000.

H 6 Invalidität

- 6.1 Hat der Unfall eine bleibende Invalidität zur Folge, berechnet sich das Invaliditätskapital aus dem Grad der Invalidität und der vereinbarten Versicherungssumme.
- 6.2 Für die Bemessung des Invaliditätsgrades gelten die Bestimmungen über die Bemessung der Integritätsschäden des Bundesgesetzes und der Verordnung über die Unfallversicherung (UVG/UVV).
- 6.3 Die Erschwerung der Unfallfolgen infolge vorbestandener Körpermängel berechtigt nicht zu einer höheren Invaliditätsentschädigung, als wenn der Unfall eine körperlich unversehrte Person getroffen hätte. War der vom Unfall getroffene Körperteil schon vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren oder gebrauchsunfähig, wird bei Feststellung der Invalidität der schon vorhandene Invaliditätsgrad abgezogen.

- 6.4 Psychische oder nervöse Störungen werden nur entschädigt, wenn deren Ursache in einem versicherten Ereignis liegt.
- 6.5 Die Feststellung des Invaliditätsgrades erfolgt spätestens 5 Jahre nach dem Unfall. Die Invaliditätsentschädigung wird nicht fällig, solange noch Taggeld bezahlt wird.
- 6.6 Für eine durch den Unfall entstandene schwere Entstellung des menschlichen Körpers (zum Beispiel Narben), für welche keine Invaliditätsentschädigung geschuldet ist, bezahlt die Gesellschaft 5 % der Versicherungssumme bei Verunstaltung des Gesichtes und die Hälfte davon bei Verunstaltung eines anderen Körperteils.

H 7 Todesfall

- 7.1 Führt der Unfall zum Tod des Versicherten, bezahlt die Gesellschaft die vereinbarte Summe; abgezogen wird die für denselben Unfall bereits geleistete Invaliditätsentschädigung.
- 7.2 Für Jugendliche unter 16 Jahre beträgt die Todesfallentschädigung CHF 10'000.
- 7.3 Die Todesfallsumme wird nach der gesetzlichen Erbberechtigung ausbezahlt.

Ausschlüsse

H 10 Kein Versicherungsschutz

Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle und Gesundheitsschädigungen

- 10.1 infolge von Erdbeben in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein;
- 10.2 während militärischer oder behördlicher Requisition;
- 10.3 infolge von Kriegs- oder Bürgerkriegshandlungen;
- 10.4 anlässlich von Krawallen; Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Versicherte nachweislich alle Massnahmen zur Verhütung des Unfalls getroffen hat;
- 10.5 bei Verbrechen oder Vergehen einer versicherten Person sowie beim Versuch dazu;
- 10.6 bei Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Geschwindigkeitswettfahrten sowie allen Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen oder auf Verkehrsflächen, die zu solchen Zwecken eingesetzt werden, zudem bei Teilnahme an Trainingsfahrten oder Wettbewerben im Gelände oder bei Sportfahrlerngängen;

- 7.4 Beim Tode eines Versicherten, der Versorger von einem oder mehreren unmündigen Jugendlichen war, zahlt die Gesellschaft die doppelte Versicherungssumme. Wenn neben diesen Personen noch ein Ehepartner vorhanden ist, fällt die Summe je zur Hälfte an Ehepartner und unmündige Personen.

H 8 Ausbildungskapital

Sofern Tod oder Invalidität versichert sind: Bei Tod oder vollständiger Invalidität eines Versorgers von unmündigen Jugendlichen zahlt die Gesellschaft ein Ausbildungskapital von CHF 30'000 pro Person. Diese Regel gilt ebenfalls für mündige, aber nicht erwerbstätige Personen bis zum vollendeten 25. Altersjahr, die noch in Ausbildung sind.

H 9 Mitgeführte Haustiere

Wird ein mitgeführtes Haustier im Fahrzeug verletzt, zahlt die Gesellschaft die Heilbehandlung bis CHF 2'500 pro Tier und höchstens bis CHF 5'000 pro Ereignis. Diese Versicherung gilt ausschliesslich in Personenwagen. Transporte in Anhängern sind ausgeschlossen.

- 10.7 durch Kernenergie;
- 10.8 durch Heil- oder Untersuchungsmassnahmen (z.B. operative Eingriffe, Spritzen, Bestrahlungen);
- 10.9 von Personen, die das Fahrzeug entwenden;
- 10.10 bei Fahrten mit einem Lenker, der den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt oder ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fährt.

H 11 Leistungskürzung bei überbesetztem Fahrzeug

Die Leistungen werden durch die Anzahl Personen, die das Fahrzeug beim Unfall benützt haben, geteilt und mit der Platzzahl gemäss Fahrzeugausweis multipliziert.

Schlussbestimmung

H 12 Verhältnis zur Haftpflichtversicherung

Die Leistungen (ausgenommen Heilungskosten) werden auf Haftpflicht- und Regressansprüche nicht angerechnet, es sei denn, der Halter oder Lenker müsse dafür ganz oder teilweise selber aufkommen.